

**KREIS LUDWIGSBURG  
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ  
STADTTEIL AURICH Pib. 9.1**

Begründung

Std. 10.12.03

**BEBAUUNGSPLAN und örtliche Bauvorschriften  
„LUNSCHEN“**

**BEGRÜNDUNG gemäß § 9 (8) BauGB**

**Übersichtsplan**

## 1. Erfordernis der Planaufstellung

Mit Auffüllung der jüngeren Neubaugebiete in Vaihingen-Aurich stößt die Siedlungsentwicklung in diesem Ortsteil an ihre Grenzen. Zwar gibt es innerhalb der Ortslage ca. 40 Baulücken, diese sind aber kurzfristig nicht verfügbar. Zur Sicherung der Eigenentwicklung von Aurich ist somit die Entwicklung eines neuen Baugebietes erforderlich.

## 2. Vorgänge

In der 1998 wirksam gewordenen umfassenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bzgl. Wohn- und Gewerbeflächen (FNP 2. Änderung) konnte Aurich nicht berücksichtigt werden, da die angestrebte Wohnbaufläche Metzzenbaum wegen Verstoßes gegen ein regionalplanerisches Ziel nicht realisiert werden konnte. Da der Ortsrand in allen Bereichen, die grundsätzlich für eine Bebauung geeignet wären, an Areale mit diversem Schutzstatus grenzt (Grünzug, Landschaftsschutzgebiet), musste entschieden werden, welcher Bereich unter Abwägung der Vor- und Nachteile für eine angemessene Siedlungserweiterung am besten geeignet ist. Nach eingehender Erörterung mit dem Verband Region Stuttgart und dem Landratsamt Ludwigsburg fiel die Entscheidung auf das Gebiet „Nägele / Lunschen“, für das im Folgenden die Herausnahme aus dem LSG betrieben wurde.

02.07.2001 Beschluss des GR zur Änderung des FNP u. a. im Bereich Lunschen

05.07.2002 Neuordnung des LSG „Kreuzbachtal“ auf der Gemarkung Aurich u. a. im Bereich der Wohnbaufläche „Lunschen“ (Reduzierung LSG) in Kraft getreten

11.12.2002 Einleitungs- und Vorentwurfsbeschluss zum Bebauungsplan

07.-20.01.03 Frühzeitige Beteiligung der Bürger und TÖB

## 3. Planerische Rahmenbedingungen

Das Plangebiet ist Teil anderer überörtlicher und örtlicher Planungen.

Der Regionalplan Verband Region Stuttgart macht zu dem Plangebiet folgende Aussagen: Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz, Schutzbedürftiger Bereich für Erholung, Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) und Landschaftsschutzgebiet.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen a. d. Enz, Oberriexingen, Eberdingen, Sersheim, zuletzt geändert am 26.03.1998, stellt die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“, der dazugehörige Landschaftsplan als Ackerfläche und Teil eines Agrarkorridores dar.

Der FNP wird parallel zum B-Planverfahren geändert und künftig diese Fläche als Wohnbaufläche darstellen.

#### **4. Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Vaihingen-Aurich, an einem leicht geneigten Südhang, oberhalb der Hangkante zum Kreuzbachtal. Westlich angrenzend liegt das Wohngebiet „Bergle-1. Erweiterung“, im Norden grenzt die im Flächennutzungsplan enthaltene Gewerbegebietserweiterung „Östliche Dieselstraße“ an.

Das Plangebiet umfasst die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kreuzbachtal“ herausgenommenen Flächen, ein Teilstück des Feldweges Flst. 2170 und, für die Anbindung an die Dieselstraße, die Flurstücke 3710 und 2171 und teilweise die Flurstücke 2376, 2378, 2379, 2380 und 2382 (siehe Anlage 1). Die Gesamtfläche des Gebietes beträgt 10.784m<sup>2</sup>. Der Anschlussbereich des Plangebietes an die Dieselstraße ist Teil des B-Plan-Gebietes „Bergle-1. Erweiterung“ vom 12.02.1990.

#### **5. Planung**

##### **5.1 Erschließung / Verkehr**

Die Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt von Westen über die Dieselstraße im Verlauf des vorhandenen Feldweges, der in einer Länge von ca. 140m als Straße ausgebaut wird.

Das Wohngebiet soll im Falle einer Umsetzung der Gewerbegebietserweiterung „Östliche Dieselstraße“ über diese Straße einen direkten Anschluss an die K 1649 nach Norden erhalten.

Auf eine Länge von ca. 30 m wird das Anschlussstück an die Dieselstraße als Engstelle (4,75 m Straße und 1,50 m Gehweg) ausgeführt. Diese Engstelle wird im Hinblick auf eine Realisierung der Gewerbegebietserweiterung und auf die Schaffung eines Direktanschlusses an die Kreisstraße eingerichtet, um einen möglichen Durchgangsverkehr von diesem neuen Anschluss zur Dieselstraße zu erschweren.

Die innere Erschließung des Baugebietes wird durch eine im Winkel angelegte Stichstraße mit einer Wendemöglichkeit am Ende gewährleistet. Diese Stichstraße schließt etwa in der Mitte des zuvor genannten zur Straße ausgebauten Feldweges an. Aufgrund des Zuschnittes des Baugebietes und aus Gründen einer möglichst sparsamen Erschließung wird die Wendefläche am Ende des Stiches in einer Dreiecksform ausgeführt. Diese erfüllt einerseits die Maßvorschriften nach EAE (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen) und ermöglicht gleichzeitig die Erschließung von 3 Grundstücken am Ende des Stiches. Hierbei handelt es sich um einen Wendehammer für Lastkraftwagen bis 10m Länge (Wendeanagentyp 3). Die Wendemöglichkeit für 3-achsige Lastfahrzeuge ist somit gewährleistet (s. Anlage 2). Entsprechend der Länge dieses Stiches von nur knapp 100m und der geringen Anzahl der Anlieger eignet sich die Straße als verkehrsberuhigte (gemischte) Verkehrsfläche. Das gleiche gilt für das ca. 75m lange Endstück des zur Straße ausgebauten Feldweges. Da keine eigene Fläche für Gehwege benötigt wird, liegt darin gleichzeitig ein Beitrag zur Flächensparnis.

Da der Zugang zu den landwirtschaftlichen Flächen als kurzer Abzweig von dieser Stichstraße möglich ist, wird auf den parallel liegenden bestehenden Landwirtschaftsweg, Flst 2170, verzichtet, um unnötige Erschließungsflächen zu ver-

meiden. Er wird rückgebaut, großenteils als Entwässerungsgraben rekultiviert und dem Neubaugebiet zugeschlagen.

Die vorhandenen Feldwege am Süd- und Ostrand des Areales liegen größtenteils außerhalb des Plangebietes und bleiben erhalten. Soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, erfolgt die Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft. Das neue Anschlussstück, welches den am westlichen Gebietsrand entfallenden Feldweg ersetzt, wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschafts-, Rad- und Fußweg“ festgesetzt und als Landwirtschaftsweg ausgebaut. Auf diese Weise ist der Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke gesichert. Vom Ende der neuen Stichstraße werden diese Feldwege darüber hinaus nach Osten über einen Fußweg erreichbar sein. Falls für die Erschließung einer Doppelhaushälfte auf dem angrenzenden Grundstück erforderlich, kann dieser Fußweg im notwendigen Umfang ausgebaut und genutzt werden.

Das durch die Neubebauung verursachte Verkehrsaufkommen wird zu keiner nennenswerten Zunahme der Verkehrsbelastung im benachbarten Wohngebiet führen. Da das Baugebiet für lediglich ca. 26 Wohneinheiten ausgelegt ist, beläuft sich die Zunahme des Verkehrs nach der üblichen Berechnung auf ca. 78 Fahrzeugbewegungen / 24 Stunden.

Der Nachweis aller privaten Stellplätze erfolgt auf den eigenen Grundstücken.

## **5.2 Nutzung**

In Anlehnung an das benachbarte Baugebiet „Bergle“ und aufgrund der Nachbarschaft zum geplanten Gewerbegebiet (GEE) wird die Fläche als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) n. §4 BauNVO festgesetzt. Dies trägt der peripheren Lage und der Erschließungssituation der Fläche als auch der ruhigen Wohnlage am äußersten Ortsrand von Aurich Rechnung.

Dementsprechend sind in dem Wohngebiet neben dem Wohnen nur solche Nutzungen zulässig, die gut wohnverträglich sind und keinen nennenswerten zusätzlichen Verkehr verursachen. Aus diesem Grunde werden Schank- und Speisewirtschaften, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gänzlich ausgeschlossen; Läden, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen sind unter den o. g. Gesichtspunkten zu beurteilen und können ausnahmsweise zugelassen werden. Auf diese Weise wird der Vorrang des Wohnens gestärkt, ohne die Ausübung wohnverträglichen Gewerbes zu verhindern.

## **5.3 Bebauung und Gestaltung**

Die Bebauung knüpft ebenfalls weitgehend an den Charakter des westlich angrenzenden Wohngebietes "Bergle 1. Erweiterung" an. Hierzu gehört die Übernahme der Baudichte (GRZ 0,35), der Geschossigkeit ( I ) und der Beschränkung auf Einzel- und Doppelhäuser, die in allen Teilen des Plangebietes gleichermaßen zulässig sind, die Dachneigung und einige weitere Gestaltungsmerkmale.

Ein wichtiges Ziel der vorliegenden Planung ist, eine etwas stärkere Durchgrünung des Quartieres als Übergang zum Landschaftsschutzgebiet zu ermöglichen.

Außerhalb der Baufenster ist pro Grundstück nur im Ausnahmefall eine Nebenanlage gestattet; das Volumen eines solchen Baukörpers ist auf 15m<sup>3</sup> begrenzt. Überdachte Stellplätze und Garagen sind auf die Baufenster oder speziell dafür ausgewiesene Flächen beschränkt, ebenfalls zu dem Zweck, größere, zusammenhängende Freiflächen zu schaffen.

Zur Entlastung der Erschließung und zur Begrenzung der Wohndichte mit ihren Folgeerscheinungen, z. B. erhöhter Bedarf an Stellplätzen, wird die Höchstzahl der Wohneinheiten pro Wohnhaus auf 2 beschränkt.

Die Kombination Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH), Gebäudehöhe und Dachwinkel und soll einerseits die optimale Einbindung des Baugebietes im Hinblick auf die topographische und naturräumliche Lage bezwecken, andererseits aber ein gewisses Maß an Ausbaureserve für die einzelnen Wohngebäude im Unter- oder Dachgeschoss schaffen.

Für jedes Baufenster ist, bezogen auf den jeweiligen Mittelwert der vorhandenen Erdoberfläche, eine Bezugshöhe (empfohlene Erdgeschoss-Fußbodenhöhe-EFH-) festgesetzt. Diese Höhenangabe dient als Basis für die Berechnung der Gebäudehöhen und wurde im Regelfall 2,7m über dem tiefsten Punkt des Grundstückes festgelegt. Da das Gelände ein fast gleichmäßiges Gefälle von 7,5% aufweist, bedeutet dies, dass die empfohlene EFH an der Nordseite der Gebäude in Schnitt ca. 1,0m und an der Südseite ca., 2,0m über dem Geländeniveau liegt. Ein einigen wenigen Fällen, in denen es zu größeren Überschreitungen dieser Mittelwerte kommt, wurde die EFH geringfügig herabgesetzt..

Ausgehend von dieser EFH darf die Traufhöhe höchstens 3,2m, die Firsthöhe 7,0m über der empfohlenen EFH liegen. Die Firsthöhe markiert somit auch die absolute Höhe aller baulichen Anlagen in dem Baugebiet.

Als Dachform für die Hauptgebäude sind in roten bis rotbraunen Tönen gedeckte Satteldächer vorgeschrieben. Solche Dächer sind orts- und landschaftstypisch und schaffen die nahtlose Anbindung an die bestehende Bebauung zur Wahrung eines in sich geschlossenen Ortsbildes. Die Ausrichtung der Dächer unterstützt dieses Anliegen und trägt zu einer erkennbaren Harmonie bei, die sich dem Betrachter aus größerem Abstand bietet. In diesem Sinne ist am südlichen Ortsrand eine Ost-West-Ausrichtung der Gebäude festgesetzt, die den Höhenlinien folgt und die Bebauung zum Tal hin flacher erscheinen lässt. Im übrigen Baugebiet ist die Ausrichtung freigestellt.

Die Regelungen für die Dachaufbauten und Dacheinschnitte dienen ebenfalls der Schaffung einer harmonischen und ruhigeren Dachlandschaft. Die Baufenster erlauben in einigen Fällen die Doppelhäuser versetzt zu platzieren, was zusammen mit einer unterschiedlichen EFH dazu beiträgt, die Kubatur der Häuser zu gliedern und kleiner wirken zu lassen und den Eindruck einer lockeren, offenen Bebauung zu unterstützen.

Aus gestalterischen Gründen sind im Plangebiet Fassadenmaterialien aus Faserzement oder ähnliches, Metall, Kunststoffe oder reflektierende Materialien ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind Solaranlagen. Aus den selben Gründen unzulässig sind grelle oder leuchtende Farben.

Die Festsetzungen zu den Einfriedungen und Sichtschutzanlagen dienen ebenfalls der Durchgrünung bzw. Erhaltung kompakter Innengrünbereiche. Sicht- und

Windschutzanlagen, die höher als die üblichen Einfriedungen sind, sollen daher direkt an die Gebäude bis zu einer maximalen Tiefe von 4m anschließen. Desweiteren sollen Einfriedungen, wie auch Stützmauern, entlang des Landwirtschaftsweges einen Abstand von 0,5m einhalten, um im Falle eines größeren landwirtschaftlichen Transportes keine Verkehrsbehinderung darzustellen.

Ein Planungsziel ist, das Geländere relief möglichst zu erhalten. Die Begrenzung der Höhe von Stützmauern auf 0,5m soll daher den Umfang von Erdbewegungen einschränken. Darüber hinaus sollen Stützmauern im Gelände nicht zu sehr auffallen. Die Verwendung natürlicher Steine ist landschaftstypisch und fördert dient gleichzeitig die Artenvielfalt (Trockenmauerfauna und –flora).

#### **5.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Grünordnung**

Aus einer Vielzahl von Gründen ist es wünschenswert, sparsam mit Wasser umzugehen und das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser (Regenwasser von Dachflächen, Terrassen, Gärten) so weit wie möglich für andere Zwecke zu verwenden, ehe es abgeleitet wird. Das Wasser kann gespeichert in Haus und Garten Verwendung finden.

Weiterhin ist es ökologisch förderlich, überschüssiges Oberflächenwasser auf den Grundstücken und innerhalb des Plangebietes zu versickern. Dieses Ziel wird dadurch unterstützt, dass Flächen nicht unnötig versiegelt und begrünt werden müssen.

Das Wasser soll, soweit es nicht auf den Grundstücken selbst versickert, über Graben-/Muldensysteme erfasst und einer Versickerungs- und Rückhaltefläche am südöstlichen Plangebietsrand zugeleitet werden. Dies trägt einerseits zur Stabilisierung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, andererseits zur Entlastung der technischen Entwässerung bei. Nicht zuletzt stellen die Mulden und Gräben mit ihrem Bewuchs eine natürliche Bereicherung für Flora, Fauna und das Landschaftsbild dar.

Für den Fall, dass Flurstücke weiter geteilt werden, ist sicher zu stellen, dass alle Grundstücke über Leitungsrechte Zugang zu den Entwässerungsmulden erhalten.

Von der Rückhaltefläche wird das angesammelte Oberflächenwasser mit einer zeitlichen Verzögerung an die Kanalisation abgegeben. Eine längere Anstauung des Wassers wird nicht erfolgen. Das benötigte Rückhaltevolumen für das Wohngebiet beträgt ca. 120m<sup>3</sup>. Bei einer Stauhöhe von ca. 0,75m und einem Überbord von ca. 0,25m ergibt sich daraus ein Flächenbedarf von ca. 400m<sup>2</sup>. Mit einer Randfläche zur Begrünung ist im B-Plan eine Fläche von ca. 450m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Die jeweiligen Anwohner sind gehalten, die Funktion der Mulden nicht durch ungeeignete Bepflanzungen oder bauliche Anlagen zu stören. Dies bedeutet auch, dass in einer Reihe von Fällen die Errichtung von Einfriedungen direkt auf der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, da sie in der Mitte der Mulde verläuft.

Am Süd- und Ostrand des Plangebietes liegen die Entwässerungsmulden, wie auch die Rückhalte- und Versickerungsfläche, in öffentlicher Hand. Die übrigen Mulden werden durch Ausweisung privater Grünflächen gesichert, die mit Geh-

und Leitungsrechten belegt werden. Das gesamte Muldensystem wird als Erschließungsanlage vor Beginn der Bautätigkeit von der Stadt hergestellt.

Zur Verringerung der Abflussgeschwindigkeit und zur Erleichterung der Versickerung soll nach Möglichkeit auf eine Sohlbefestigung verzichtet werden. Das relativ geringe Gefälle macht Auswaschungen unwahrscheinlich; kritische Stellen können durch geeignete Anpflanzungen oder Steine geschützt werden.

An geeigneten Stellen sind die Mulden und vor allem der Randbereich der Versickerungs- und Rückhaltefläche zu bepflanzen. Entlang der Außengrenzen des Plangebietes trägt eine solche Bepflanzung gemeinsam mit den Anpflanzungen im Pflanzstreifen zur Eingrünung des Ortsrandes und somit zur Einbindung der Siedlung in das Landschaftsbild bei. Durch die Anpflanzung heimischer Pflanzarten zumindest in den Pflanzstreifen und durch die Verwendung verschiedener Wuchsgrößen wird die heimische Flora und Fauna auf möglichst breiter Ebene gefördert und der Bezug zur Landschaft noch verstärkt.

Weiterhin soll, um einen Mindeststandard an Durchgrünung zu gewährleisten, auf jedem Grundstück mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Für einige Grundstücke wird der Standort für diese Bäume vorgegeben. Hierbei handelt es sich vor allem um Baumreihen entlang des Ortsrandes.

Lediglich in Fällen, in denen es zu einer überwiegenden Beschattung des Gartens oder des Wohngebäudes kommt, kann eine andersartige Bepflanzung in Betracht gezogen werden.

Eine Riegelwirkung quer zum Hang wird durch die festgesetzte offene Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern, mit einer Längenbeschränkung auf 20m, nicht auftreten, so dass eine Störung des Kaltluftabflusses weitgehend ausgeschlossen werden kann.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Es handelt sich um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben – hier Städtebauprojekt gem. Ziffer 18.7 der Anlage zu Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

Der Bebauungsplan sieht 3.859m<sup>2</sup> Grundfläche i. S. v. §19(2) BauNVO (maßgebende Grundstücksfläche –7.350m<sup>2</sup>- multipliziert mit der Einzelgrundflächenzahl – 0,35+50% ) und 1298m<sup>2</sup> neue Verkehrsfläche vor. Dies ergibt in der Gesamtsumme eine Überbauung von 5.157m<sup>2</sup>, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §3c(1) UVPG nicht erforderlich ist.

## **7. Eingriffs-/Ausgleichsbewertung, Ausgleichsmaßnahmen**

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig als Ackerland genutzt und stellt sich, bis auf kleinste Teilbereiche, als ökologisch weniger bedeutende Fläche dar. Im nördlichen Randbereich liegt eine kleine Wiesenfläche mit 4 Obstbäumen. Am westlichen Gebietsrand steht ein weiterer Obstbaum.

Realistisch betrachtet lassen sich die vorhandenen Obstbäume kaum erhalten, da aufgrund ihrer Lage Beschädigungen bei der Bauausführung wahrscheinlich sind. Der Verlust wird durch Festsetzungen zur Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen im Plangebiet mehr als kompensiert.

Die Bestandserfassung, die Empfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht und die Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 3 zur Begründung aufgezeigt. Die für die Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen in geeigneter Größe und Qualität, d. h. mit einer geeigneten aktuellen Nutzung, stehen in Aurich nicht in dem Umfang zur Verfügung, wie für die Ersatzmaßnahme erforderlich. Daher wurden Flächen in den benachbarten Gemarkungen Rosswag und Enzweihingen gewählt. Es handelt sich jedoch um Flächen, die gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.1997 zu diesem Zweck in eine Prioritätenliste aufgenommen wurden (D 276/97).

## 8. Ver- und Entsorgung

Entlang der Westgrenze des Plangebietes verläuft bereits eine ausreichend bemessene Entwässerungsleitung, an die das neue Wohngebiet angeschlossen werden kann. Oberflächenwasser von den Grundstücken wird über ein Muldensystem in ein Rückhalte- und Versickerungsbecken geführt, welches an der südöstlichen Plangebietsgrenze eingerichtet wird. Das Wasser wird von dort gedrosselt ebenfalls an den zuvor genannten Kanal abgegeben, so dass sich keine Wasserfläche über einen längeren Zeitraum bildet.

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Gas ist für das Gebiet gewährleistet.

## 9. Städtebauliche Daten

### 9.1 Flächenbilanz (Bestand)

Gesamtgebiet	10.784 m <sup>2</sup>	100,0 %
Öffentliche Wege (befestigt)	775 m <sup>2</sup>	7,2 %
Private Wege (Erdwege)	158 m <sup>2</sup>	1,5 %
Ackerflächen	9.851 m <sup>2</sup>	91,3 %

### 9.2 Flächenbilanz (Planung)

Gesamtgebiet	10.784 m <sup>2</sup>	100,0 %
./ Verkehrsfläche (inkl. Landw.-weg + Fußweg)	2.073 m <sup>2</sup>	19,2 %
./ Muldensystem, Rückhalte-u. Versickerungsfläche (öffentlich)	1.155 m <sup>2</sup>	10,7 %
./ landw. Fläche (bestehende Erdwege)	206 m <sup>2</sup>	1,9 %
Nettobauland	7.350 m <sup>2</sup>	68,2 %

### 9.3 Anzahl der Gebäude im Idealfall

Einzelhäuser	6
Doppelhaushälften	14



#### 9.4 Anzahl Wohneinheiten und Einwohner

	Wohneinheiten	Einwohner
Einzelhäuser	6 EH x 1,5 WE = 9,0 WE	9,0 WE x 2,5 Einw. = 22,5
Doppelhäuser	14 DHH x 1,2 WE = 16,8 WE	16,8 WE x 2,5 Einw. = 42
	ca. 26 WE	ca. 65 Einw.

#### 9.5 Grundstücksgrößen

Einzelhäuser	ca. 405 - 513 m <sup>2</sup>
Doppelhäuser	ca. 269 - 431 m <sup>2</sup>

Anlagen:

1. Flurkarte
2. Wendefläche, Darstellung der Wenderadien für 3-achsige Fahrzeuge
3. Naturschutz, Eingriffs-Ausgleichsbilanz, Ausgleichsmaßnahmen

Aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 25.08.2003/28.01.2004

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung